JOHANNSEN

Rechtsanwälte

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

AKTUELLES ZUR HAFTUNG DER VERSICHERUNGSMAKLER

Aber das schöne im Leben ist,

dass wenn man seine Grenzen nicht kennt,

dass man keine Grenzen hat.

Mehmet Göker
Versicherungsmakler i.S.d. § 53 Abs. 3 S. 1 VVG

Das Komische ist,

je stärker das stinkt,

umso schöner dufte das hinterher.

Carsten Maschmeyer
Pseudomakler i.S.d. § 59 Abs. 3 S. 2 VVG

Weitere Interessante Vermittler

- Die Gruppenspitze
  - BGH Urt. v. 15.12.2022 – I ZR 8/19

- Der Assekuradeur

Die Geschichte zur Maklerhaftung ist schnell erzählt

Haftung wie ein Rechtsberater

§ 63 VVG

§ 280 BGB

Beweislast +

- Abschluss eines Maklervertrages
- Vorliegen einer Pflichtverletzung
- Sekundäre Darlegungslast
- Beweislastumkehr
- Quasideckung
- Vermutung des beratungsrichtigen Verhaltens
- Kein Mitverschulden

Haftungshäufigkeit

Bulimia nervosa

- Die Behandlung von Bulimie kann verschiedene Ansätze umfassen, darunter:

1. **Psychotherapie**: In Deutschland können die Kosten für eine Psychotherapiesitzung zwischen 80 und 120 Euro liegen, wobei gesetzlich Versicherte normalerweise von der Krankenkasse abgedeckt sind.
2. **Medikamente**: Antidepressiva sind manchmal Teil der Behandlung. Die Kosten für Medikamente können variieren.
3. **Ernährungsberatung**: Die Kosten für Ernährungsberatung variieren ebenfalls, können aber bei etwa 60 bis 100 Euro pro Sitzung liegen.
4. **Klinikaufenthalt**: In schweren Fällen kann ein Klinikaufenthalt notwendig sein. Die Kosten für einen stationären Aufenthalt können erheblich sein, sind aber oft durch die Krankenversicherung gedeckt.

Stationärer Psychotherapie

- *3. Erstattung bei stationärer Heilbehandlung*

  Derer Versicherer ersetzt tarifgemäß die erstattungsfähigen Aufwendungen zu 100 %.

  e) Stationäre Psychotherapie

  Erstattet werden bei stationärer Psychotherapie die Aufwendungen nach Nr. 3. a) bis d) für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr, wenn eine vorherige Leistungszusage des Versicherers erfolgt ist.

- Erfolgt die stationäre Psychotherapie in einer Kooperationsklinik der HUK-COBURG-Krankenversicherung, entfällt die Begrenzung auf 30 Behandlungstage. Eine vorherige Leistungszusage ist nicht erforderlich.

Beispiel PKV

- In Deutschland gibt es 44 Anbieter privater Krankenversicherungen. Von diesen sind 24 privatrechtliche Unternehmen (Aktiengesellschaften), 18 sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 2 sind verbundene Einrichtungen.

- Es gibt etwa ca. 1.500 Tarife in der privaten Krankenversicherung.
- Es gibt etwa ca. 4.500 geschlossene Tarife in der privaten Krankenversicherung.

Die Pflichten reichen weit

BGH, Urteil vom 22.05.1985 - IV a ZR 190/83

Generelle Pflichten

Pflichten vor Abschluss des VV

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflichten nach Abschluss des VV

Generelle Pflichten

- Interessenwahrnehmungspflicht
- Aufklärungspflicht
- Beratungspflicht
- Erkundigungs- und Informationspflicht
- Weisungsfolgepflicht
- Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten
- Herausgabe- und Weiterleitungspflichten
- Verschwiegenheitspflicht

Pflichten vor Abschluss des VV

- Betätigungspflicht
- Risikoanalyse
- Entwicklung eines Deckungskonzepts
- Nachfragen
- Risiko von sich aus untersuchen
- Auswahl des Versicherers

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft

Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere

Pflichten nach Abschluss des VV

- Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung
- Anpassungsbedarf durch Änderungen
- Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen
- Abwicklung im Versicherungsfall

Hans. OLG 3.7.2002, VersR 2002, 1507

Zwei Welten

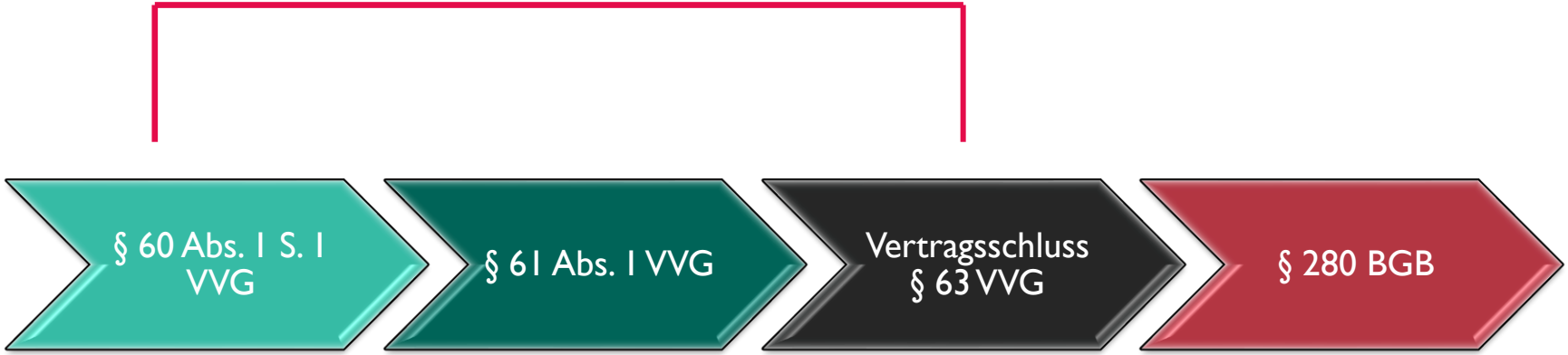

§ 60 Abs. 1 Satz 1 VVG

- Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat **eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern** zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

LG Konstanz

Markt

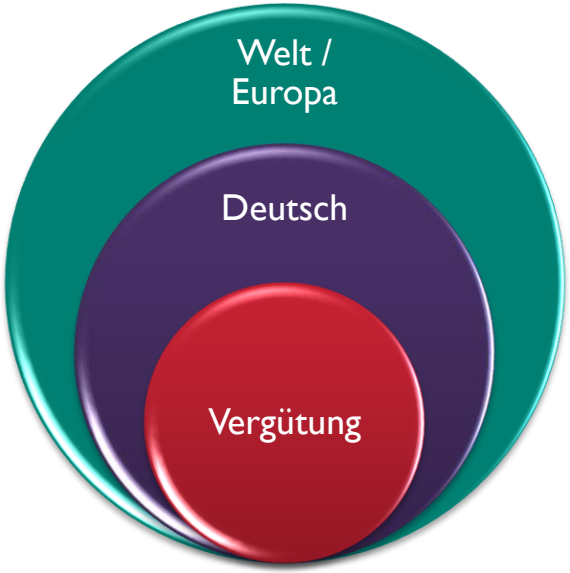

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- Vollkaskoversicherung zu einer Prämie von 1.055,23 EUR pro Jahr
- Vollkaskoversicherung zu einer Prämie von 374,53 EUR pro Jahr

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

AGB des Maklers:

- …berücksichtigt nur diejenigen **VR, die bereit sind,** mit uns zusammenzuarbeiten und uns eine übliche Courtage für unsere Tätigkeiten bezahlen. **Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte** werden von dem Makler/seinem Vermittler nicht berücksichtigt.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

	§ 61 VVG	
Der Versicherungsmakler muss im Rahmen seiner Marktanalyse weder sog. Direktversicherer noch solche VR berücksichtigen, die aufgrund ihrer Vertriebsstrukturen grundsätzlich nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten.	Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, im Rahmen seiner Beratung den gesamten verfügbaren Versicherungsmarkt in den Blick zu nehmen, bei dem das zu versichernde Risiko untergebracht werden kann.	Der Versicherungsmakler muss seinen Kunden darauf hinweisen, wenn er nur eine eingeschränkte Marktanalyse vornimmt.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

WORTLAUT

SYSTEMATIK

OBLIEGENHEIT DES VMAKLERS

SINN UND ZWECK

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- **Wortlaut** des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG: Dort ist schlicht die Rede von „Markt“. Eine Einschränkung dieses Begriffes wird gerade nicht vorgenommen. Es ist daher schon im Ausgangspunkt nicht ersichtlich, weshalb unter „Markt“ nicht auch Direktversicherungen und solche Versicherungen zu verstehen sind, die grundsätzlich nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- Es besteht **kein Bedürfnis** zu einer einschränkenden Auslegung des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG im Hinblick auf den Begriff des „Marktes“ zum Schutz von Versicherungsmaklern. Abgesehen davon, dass § 60 Abs. 1 S. 1 VVG ausdrücklich nicht den Versicherungsmakler schützen will, kann dieser sich ohne Weiteres gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 VVG seiner Verpflichtungen nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG entledigen.

- Makler kann sich vom VN eine Courtage versprechen lassen.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- **Systematik** des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG: Die Vorschrift bezieht die Verpflichtung des Versicherungsmaklers, seinem Rat an den VN eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von VR zugrunde zu legen, auf den Begriff des „Marktes". Damit gibt die Vorschrift dem Versicherungsmakler die Möglichkeit, innerhalb des (Gesamt-) „Marktes" eine Auswahl zu treffen und seinem Rat letztlich nicht alle im Einzelfall prinzipiell erhältlichen und in Betracht kommenden Versicherungen zugrundezulegen. Dies soll nach der Systematik der Vorschrift aber eben erst dann geschehen, wenn zunächst der Gesamtmarkt durch den Versicherungsmakler sondiert wurde. Der Systematik der Vorschrift liefe es daher zuwider, würde man bereits den Begriff des „Marktes" einschränkend auslegen.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- § 60 Abs. 1 S. 2 VVG ist als **Obliegenheit** des Versicherungsmaklers ausgestaltet und gibt diesem die Möglichkeit, die Verpflichtungen nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG durch einen Hinweis auf eine lediglich eingeschränkte Marktanalyse zu suspendieren. Der Versicherungsmakler hat es nach § 60 Abs. 1 VVG also selbst in der Hand, über sein Pflichtenprogramm zu entscheiden.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- Auch der **Sinn und Zweck** des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG streitet zugunsten der Auslegung der Kammer. Dieser liegt ersichtlich darin, den VN davor zu bewahren, infolge einer unausgewogenen Marktanalyse seines Versicherungsmaklers eine Versicherung abzuschließen, die letztlich nicht seinen Interessen entspricht.

Foto: Fotografie Goltz
OBERLANDESGERICHT
GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

OLG Hamm, Beschluss v. 12.05.2023 I-20 U 352/22

OLG Hamm, Beschluss v. 12.05.2023 I-20 U 352/22

- Beratungspflicht hinsichtlich eines Ausschlusses und
- der Möglichkeit einer Rückwärtsversicherung

Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 61 Abs. 1 Satz 1 VVG

- Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür **Anlass** besteht, nach seinen **Wünschen** und **Bedürfnissen** zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu **beraten** sowie die **Gründe** für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten **Rat** anzugeben.

Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 61 VVG

Wünsche und Bedürfnisse

Umfang der Beratung

Gründe für den erteilten Rat angeben

Wünsche und Bedürfnisse

- Beratung und Bedarfsermittlung ist Hauptleistungspflicht des Maklers (BGHZ 162, 67, 77).
- Er hat individuell angemessenen Versicherungsschutz zu besorgen und muss dazu „von sich aus“ das zu versichernde Risiko ermitteln (BGHZ 94, 356, 359).
- An einer ordentlichen Risikoermittlung fehlt es, wenn der Makler das zu versichernde Objekt nicht gründlich genug untersucht, ihm daher entgeht, dass der Kunde im Versicherungsantrag falsche Angaben macht und der VR später deswegen zurücktritt und leistungsfrei wird (Celle r+s 2011, 117).

Wünsche und Bedürfnisse

- Makler muss aufgrund seiner Expertenstellung die Risikosituation gründlich untersuchen und dabei insbes. erkennen, in welchen Punkten weitergehende Ermittlungen und damit u. U. eine umfassendere Befragung des VN erforderlich werden.
  (Hamm NJW-RR 2013, 38, 40; Brandenburg r+s 2013, 125).

Umfang der Beratung

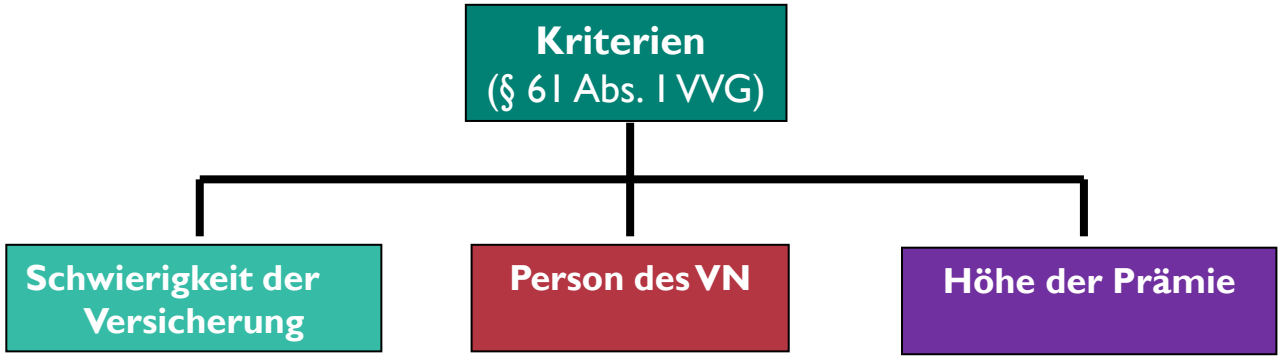

Dokumentation | Wie?

Dokumentation der Beratung

www.beratungsprozesse.de

Beratungsprotokoll

www.beratungsprozesse.de

Bsp.: PHV

Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?	☐ Ja ☐ Nein
Gehen Sie auf die Jagd?	☐ Ja ☐ Nein
Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von mehr als 50.000 Euro durchzuführen?	☐ Ja ☐ Nein
Möchten Sie eigene Schadenersatzforderungen, die nicht befriedigt werden können, mitversichern?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie einen Unterversicherungsverzicht?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie Versicherungsschutz gegen Schäden infolge von Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Überspannungsschäden?	☐ Ja ☐ Nein
Wird eine Versicherung der Gebäude- und Mobiliarverglasung gewünscht?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie die Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit ohne Anrechnung eines Mitverschuldens?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie für Ihren Hausrat eine Unbenannte Gefahren-/Allgefahrendeckung?	☐ Ja ☐ Nein
Soll der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln und Wäsche auf der Leine versichert werden?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Schäden durch Verpuffung, Rauch und Ruß mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp.: Wohngebäude

Sind Fußbodenheizungen, Schwimmbäder oder Fotovoltaikanlagen vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein
Sind auf dem Versicherungsgrundstück Rohre vorhanden, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Schäden durch Graffiti mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Sachverständigenkosten mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen die Kosten für die Dekontamination verseuchten Erdreichs mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein

Anlass

OLG Schleswig, Beschl. v. 15. 11. 2018 – 16 U 26/18

- Bei Überprüfung einer bestehenden Gewerbe-Inhaltsversicherung hat der Versicherungsmakler neben dem Haftpflichtversicherungsschutz auch den Bedarf einer Diebstahlversicherung für einen gewerblich genutzten Radlader zu ermitteln.

Anlass zur Beratung nach Abschluss des VV

- Ein solcher Anlass kann sich aus unterschiedlichen Umständen ergeben.
- Neben den üblichen Kriterien können
  - tatsächliche oder
  - rechtliche Veränderungen

  relevant sein.

  BTDrucks. 16/3945 S. 59.

SteuerR

- Ein Versicherungsmakler muss einem VN die finanziellen Nachteile der Kündigung einer steuerbegünstigten Kapitallebensversicherung eingehend darstellen.
  [OLG Saarbrücken Urteil vom 4.5.2011 5 U 502/10-76]

Schadenersatz | Quasideckung | Vermutung

- Hat ein Versicherungsmakler es pflichtwidrig unterlassen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, so kann der Versicherungsnehmer von ihm verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten („Quasideckung“).
  BGH, Urteil vom 26.3.2014 – IV ZR 422/12

- Die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt ohne Einschränkungen, wenn für die zu beratende Person bei ordnungsgemäßer Beratung nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte.
  BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Thüringer Oberlandesgericht
Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
Amtsgericht Jena
Arbeitsgericht Jena
Soziale Dienste in der Justiz,
Zweigstelle Jena
Thüringer Anwaltsgerichtshof

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Risiko eines einfachen Diebstahls vom Außengelände nicht abgedeckt.

Im November 2013 und Dezember 2013 Diebstähle von außerhalb von Gebäuden gelagertem Material.

Das Material stand nicht im Eigentum des VN.

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Die Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflichten ergibt sich aus der Tatsache, dass bei der Neuvermittlung das aktuell bestehende Risiko auf dem zu versichernden Betriebsgelände nicht aufgeklärt und eine entsprechende Empfehlung abgegeben wurde.

↓

Nichteinbezug von außerhalb von Gebäuden gelagertem Material in die Beratung war pflichtwidrig.

↓

Verschulden wird vermutet, § 63 S. 2 VVG.

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

AERB

§ 2 Nr. 3 Versicherte Sachen.

Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen nicht versichert zu werden brauchen.

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Dem VN ist aber kein eigener Schaden entstanden!

- Da es sich in diesem Fall aber um eine Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 43 ff. VVG gehandelt hätte, stünde der Anspruch allein dem Versicherten zu (vgl. 44 Abs. 1 Satz 1 VVG).

- Die Kl., der lediglich ein Verfügungsrecht nach § 45 Abs. 1 VVG zugekommen wäre, hätte die Versicherungsleistung an den Versicherten auskehren müssen (vgl. Klimke, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 46 VVG Rn. 5).

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Dem VN ist aber kein eigener Schaden entstanden!

- Aus dem Ausbleiben der Versicherungsleistung kann der Kl. in dieser Konstellation nur dann ein eigener Schaden entstanden sein, wenn sie die Versicherungsleistung im Innenverhältnis zu dem Versicherten aus rechtlichen Gründen hätte selbst behalten dürfen oder sich aus der Versicherungsleistung wegen eigener Ansprüche gegen den Versicherten hätte befriedigen dürfen (vgl. etwa § 46 VVG) oder aus sonstigen Gründen eigene Aufwendungen erspart hätte.
- Einen solchen Sachverhalt hat die Kl. aber nicht behauptet, etwa, dass die Kl. ihrerseits wegen des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder wegen des Diebstahls gegenüber der Firma … schadensersatzpflichtig geworden sei. Daher stellt der ausgebliebene Vermögenszuwachs keinen eigenen Schaden der Kl. dar.

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Dem VN ist auch der Nachweis nicht gelungen, dass die Pflichtverletzungen des Maklers adäquat kausal für einen Schaden waren!

Der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens kann aber entgegenstehen, wenn für den verständigen VN nicht nur eine einzige vernünftige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken mit sich gebracht hätten (vgl. BGH, Urt. v. 30.11.2017 – I ZR 143/16 –)

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Dem VN ist auch der Nachweis nicht gelungen, dass die Pflichtverletzungen des Maklers adäquat kausal für einen Schaden waren!

- Die Lagerung in Gebäuden mit einem oder ohne einen neuen Versicherungsvertrag

- Nicht auszuschließen ist, dass sich der VN gegen einen erweiterten Versicherungsschutz unter Inkaufnahme des Risikos entschieden hätte.

Mit dieser Fülle der möglichen Handlungsoptionen kann dem VN die Vermutung eines beratungsgerechten Verhaltens nicht zur Seite stehen. VN hat sich auch nicht auf eine der Handlungsoptionen festgelegt und diese bewiesen.

OLG Jena , Urt. v. 26.1.2023 – 4 U 4/22

Dem VN ist auch der Nachweis nicht gelungen, dass die Pflichtverletzungen des Maklers adäquat kausal für einen Schaden waren!

Mehrere vernünftige Handlungsalternativen denkbar und von der Kl. erstinstanzlich auch behauptet worden.

- Versicherungen auch für im Außenbereich gelagertes Material.

- Lagerung des Materials in abgeschlossenen Containern bei entsprechender Ausweitung des versicherten Risikos.

Pflichtverletzung bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls I

- Ein Schadensersatzanspruch, den der Versicherungsnehmer gegen den Versicherungsvermittler nicht wegen einer Pflichtverletzung bei einer Vertragsanbahnung, sondern wegen einer Pflichtverletzung bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls geltend macht, hat seine Grundlage nicht in den §§ 60 ff., 63 VVG, sondern in der allgemeinen Vorschrift des § 280 Abs. 1 BGB.

BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Pflichtverletzung bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls II

- Der Pflichtenkreis des Versicherungsmaklers umfasst grundsätzlich auch die Hilfestellung bei der Regulierung eines Versicherungsschadens.

- Der Umstand, dass es zur eigenen Verantwortung des Versicherungsnehmers gehört, sich nach einem Versicherungsfall über Ausschlussfristen nach den Versicherungsbedingungen zu informieren, lässt keinen Raum für die Verteidigung des Versicherungsmaklers, sich auf diese Obliegenheit des Versicherungsnehmers zu berufen, weil die Obliegenheit allein das Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherer betrifft; der Versicherungsnehmer bedient sich gerade des Versicherungsmaklers als sachkundigen Fachmanns, um seine Ansprüche zu wahren und durchzusetzen.

BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Pflichtverletzung bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls III

- Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt ohne Einschränkungen, wenn für die zu beratende Person bei ordnungsgemäßer Beratung nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte.

BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Pflichtverletzung bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls IV

- Bei einem Versicherungsmaklervertrag kann der zu beratenden Person, auch wenn sie über einschlägige Kenntnisse verfügt, regelmäßig nicht als mitwirkendes Verschulden vorgehalten werden, sie hätte das, worüber sie der Berater hätte aufklären oder unterrichten sollen, bei entsprechenden Bemühungen ohne fremde Hilfe selbst erkennen können. Abweichendes kann gelten, wenn die zu beratende Person Warnungen oder ohne Weiteres erkennbare Umstände, die gegen die Richtigkeit des vom Berater eingenommenen Standpunkts sprechen, nicht genügend beachtet oder den Berater nicht über eine fundierte abweichende Auskunft unterrichtet, die sie von einer sachkundigen Person erhalten hat, oder von der Gefährdung ihrer Interessen sonst Kenntnis hat.

  BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Grenzen der Haftung

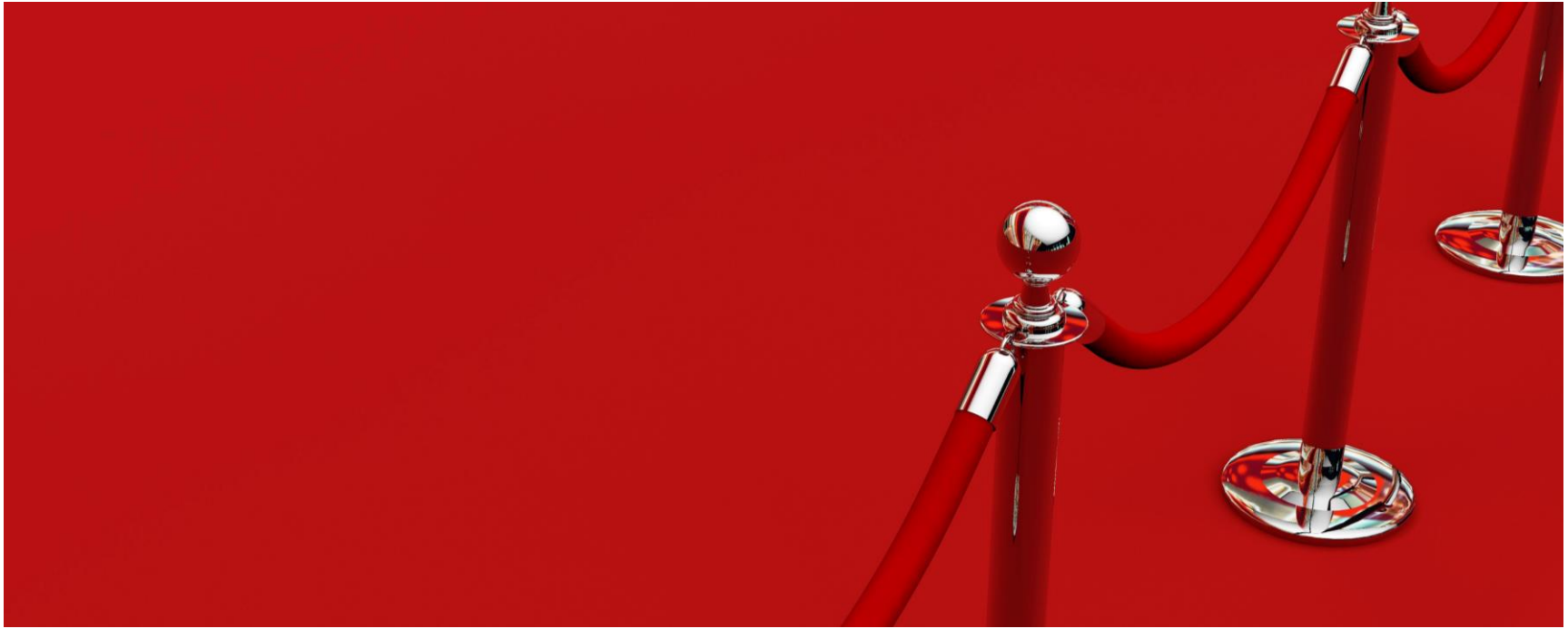

Zwei Welten

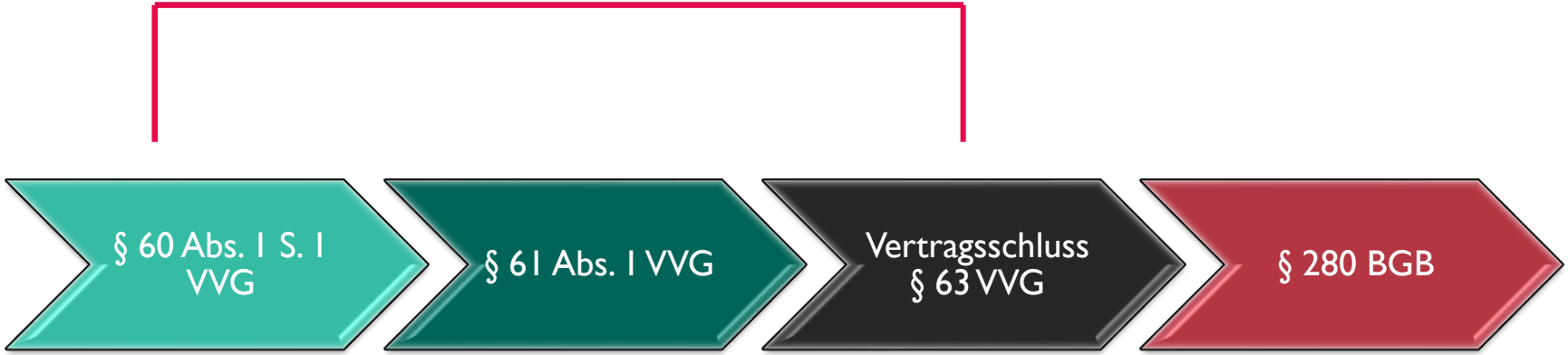

Vereinbarungsmöglichkeiten

§ 60 Absatz 2 Satz 1 VVG

Eingeschränkte Vertragsauswahl

§ 60 Absatz 3 VVG

Verzicht

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verbietet einen **allgemeinen Hinweis** in AGB
- AGB enthalten grundsätzlich gerade **keine Einzelfallregelungen**
- Etwaiger Hinweis in den AGB nicht **vor Abgabe** der konkreten Vertragserklärung.

Verzicht auf die Beratung | § 61 Abs. 2 S. 1 VVG

Hinweis,

dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann,

gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen

Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Vertragliche Haftungsfreizeichnung

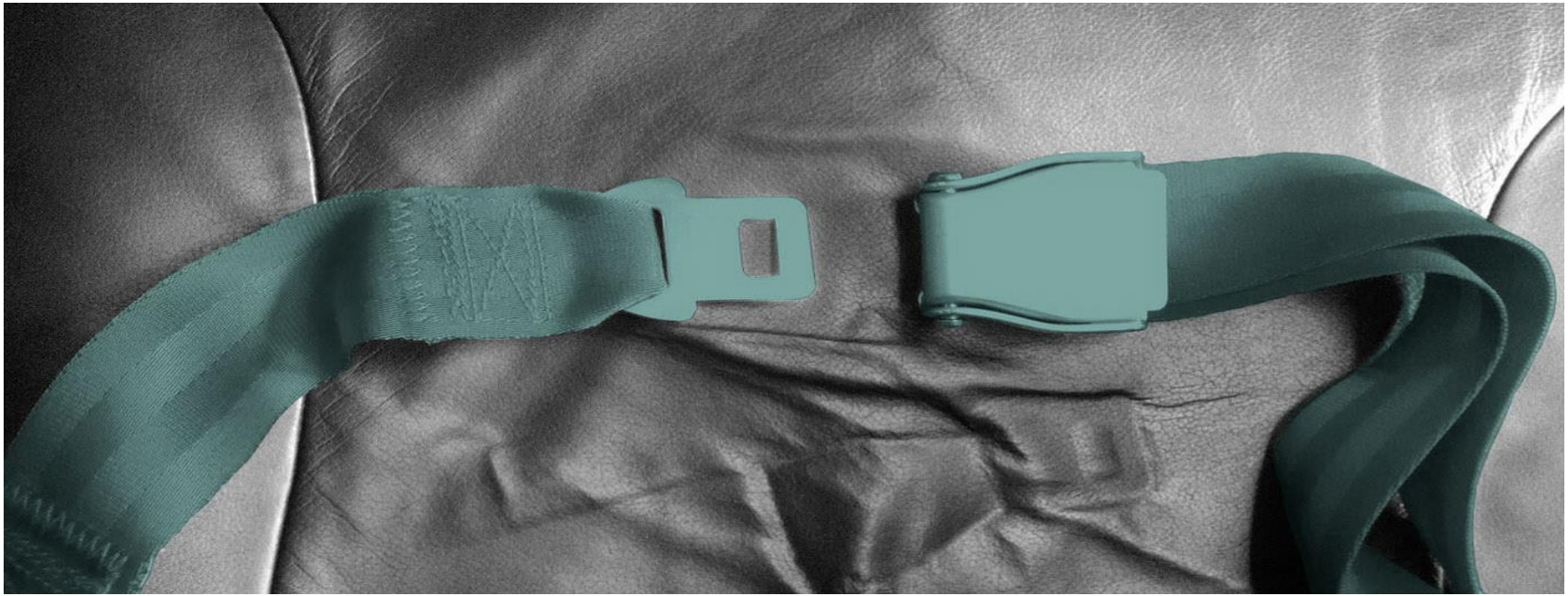

§ 67 VVG Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 60 bis 66 VVG kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

Keine Rechtsprechung

- Werber
  - VersR 2007, 1153, 1156.
  - VersR 2010, 553, 556.

- §§ 307 ff. BGB u. §§ 134, 138 BGB.
- Bei formularmäßigen Haftungsausschlüssen und Haftungseinschränkungen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Betreuungspflichten des Maklers um **Kardinalpflichten** i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB handelt, die nicht ohne weiteres reduziert werden können.

LG Hamburg, Urteil vom 09.09.2021 – AZ: 413 KHO 27/20

AGB

§ 8 Haftung

…

2. Der Makler haftet für Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Gesamtleistung für Vermögensschäden ist begrenzt auf einen Betrag von 2.500.000 Euro. Die Haftung des Maklers auf Schadensersatz für die Verletzung von Betreuungspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.“

LG Hamburg, Urteil vom 09.09.2021 – AZ: 413 KHO 27/20

- Die AGB sehen eine Haftungsbeschränkung der Beklagten auch bei grober Fahrlässigkeit vor. Eine solche Klausel verstößt gegen §§ 309 Nr. 7 lit. b), 310 BGB.

Zwei Welten auch für den Pseudomakler

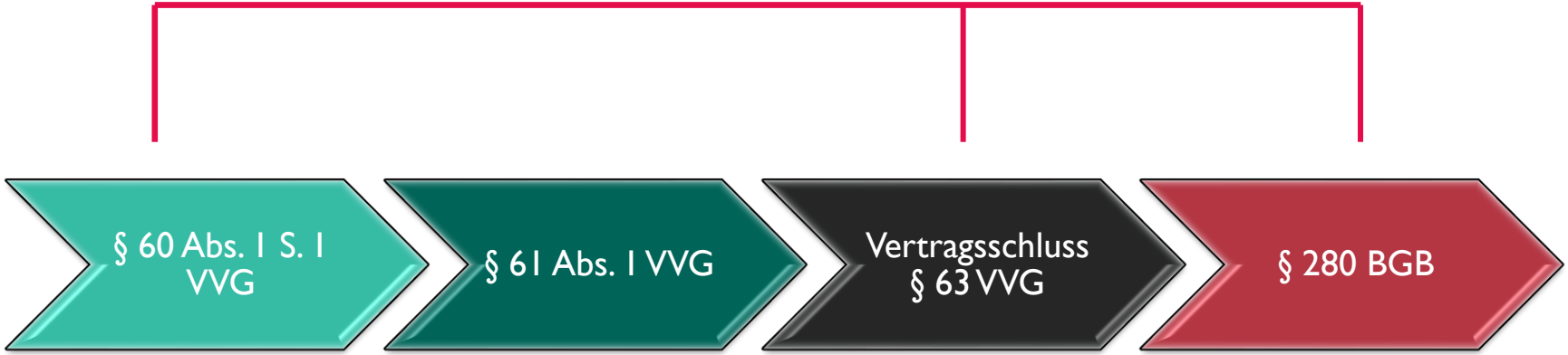

Pseudomakler

§ 59 Abs. 3 S. 2 VVG

- Der Pseudomakler ist wie ein Makler verpflichtet, ihn treffen also auch die Pflichten, die der Makler nach Abschluss eines Vertrages zu erfüllen hat.
  [Hans OLG Urteil v. 14.10.2011 4 U 118/10]

Versicherungsschutz

Fehlende Dokumentation der Beratung

Gesetzliche Pflicht des Vermittlers

Begründet einen gesetzlich normierten Schadensersatzanspruch

Verändert die Beweislast dramatisch

Versicherungsschutz des Vermittlers

- **Ziff. 5.1**
  - Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind **Haftpflichtansprüche** wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch **wissentliches Abweichen von Gesetz**, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

kanzlei-johannsen.de